

BGB AT

Fall: Die abhandengekommene Willenserklärung

1. Wer von wem?

- V von R

2. Was? (Rechtsfolge)

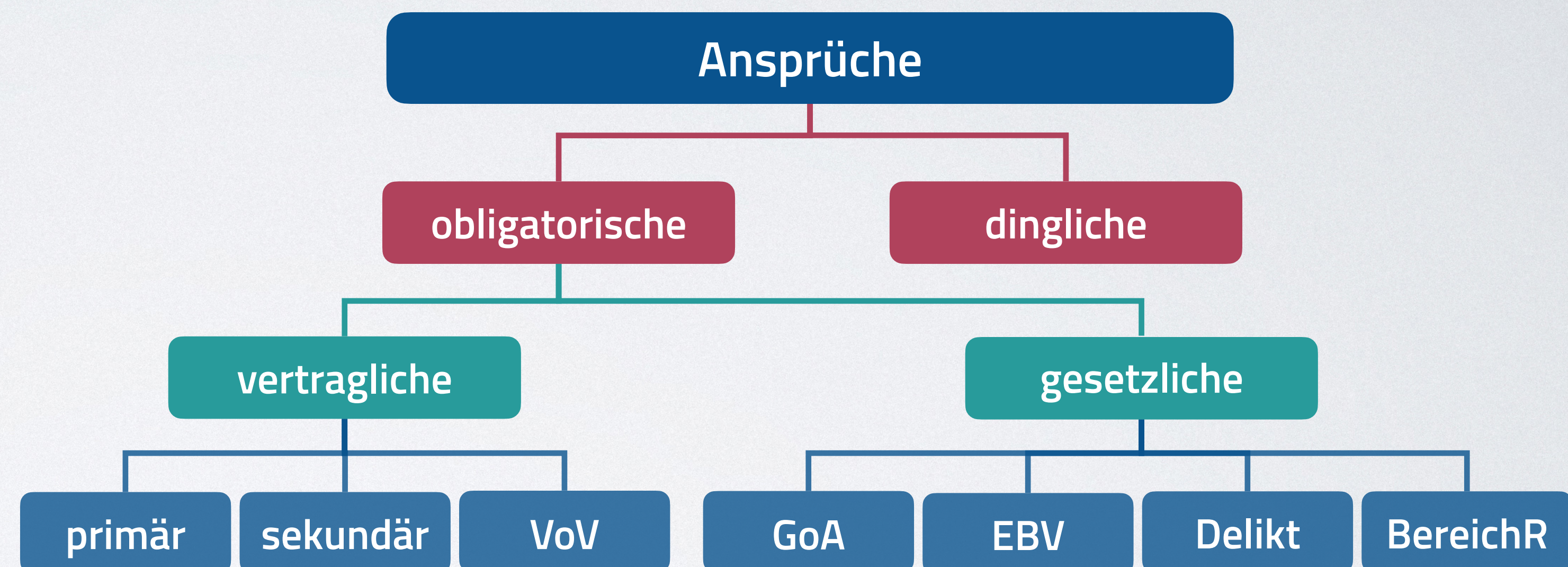
- Erfüllung eines Kaufvertrages
(= vertraglicher Primäranspruch)

3. Woraus? (Anspruchsgrundlage)

- § 433 II BGB

4. Mögliche Einwendungen?

- Fehlende Abgabe; § 142 I BGB.



I. Anspruch entstanden

1. Angebot des V

2. Angebot des R

a) Tatbestand WE

b) Wirksamwerden WE

aa) Zugang

bb) Abgabe

3. Vertrag durch Schweigen

II. Ergebnis

V → R aus § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot des V durch Zusenden des Bestellformulars

(-), „Angebot freibleibend“ = kein Rechtsbindungswille;
bloÙe invitatio ad offerendum.

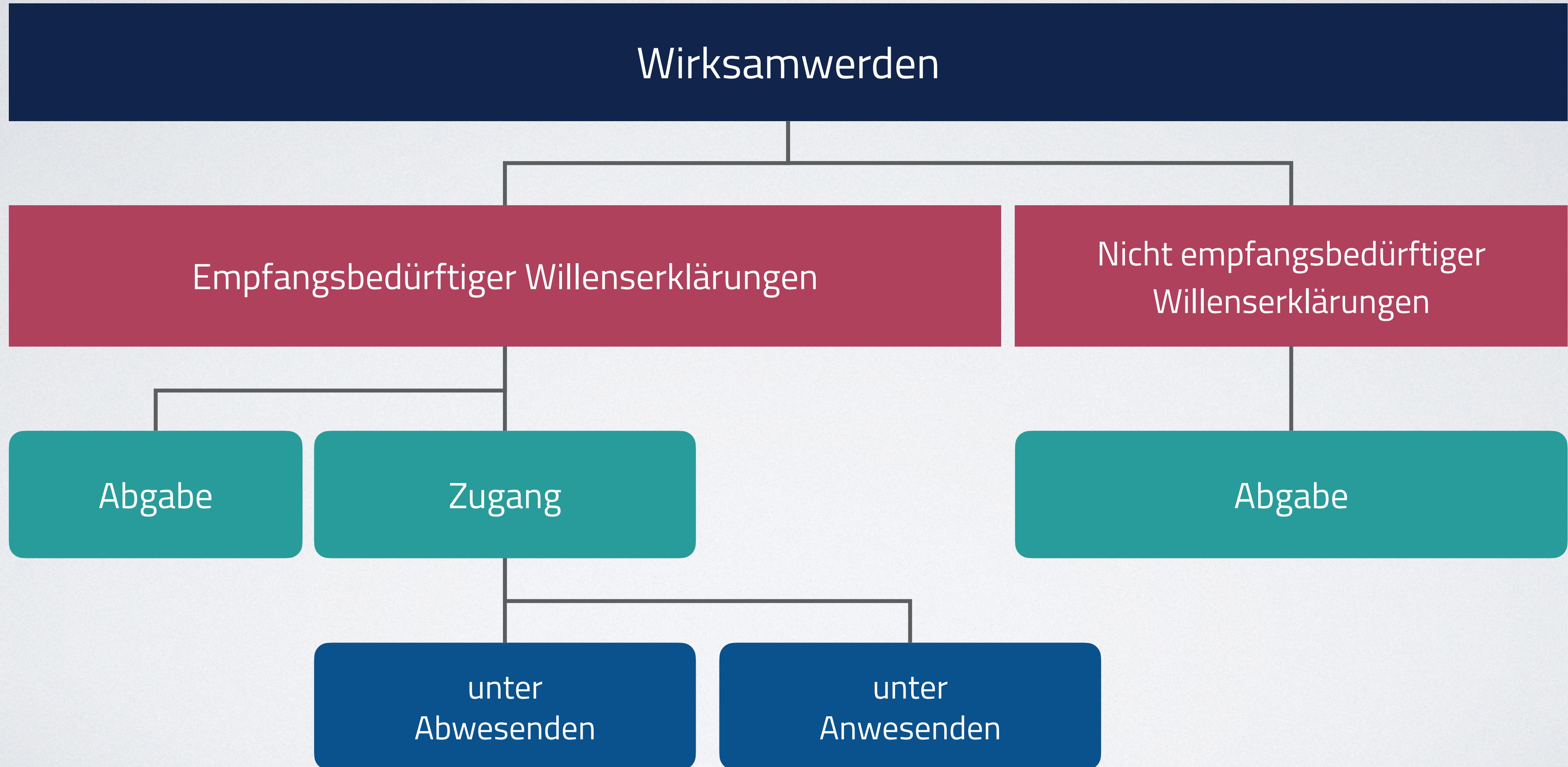
2. Angebot des R durch Ausfüllen des anschließend per Fax versandten Bestellformulars

a) Objektiver und subjektiver Erklärungstatbestand

(+), im Zeitpunkt der Ausfüllung und Unterzeichnung
des Bestellformulars entsprachen dem objektiv
Erklärten auch Handlungswille, Erklärungsbewusstsein
und Geschäftswille des R.

b) Wirksamwerden der Erklärung

Wirksamwerden von Willenserklärungen



I. Anspruch entstanden

1. Angebot des V

2. Angebot des R

a) Tatbestand WE

b) Wirksamwerden WE

aa) Zugang

bb) Abgabe

3. Vertrag durch Schweigen

II. Ergebnis

aa) Zugang bei V

(+), sogar tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger.

bb) Abgabe durch R

Problem: Abgabewille des Erklärenden erforderlich?

(1) **1. Ansicht:** Alleiniges Abstellen auf die objektive Erklärung

(2) **2. Ansicht:** Verschuldens- und risikobasierte Ansätze

(3) **3. Ansicht:** Erforderlichkeit eines Abgabewillens (BGH)

(4) Stellungnahme:

- Im Gegensatz zur Trierer Weinversteigerung kein willentliches Verhalten des Absenders
- Etwaiges Verschulden begründet keine Bindungswirkung der WE

I. Anspruch entstanden

1. Angebot des V

2. Angebot des R

a) Tatbestand WE

b) Wirksamwerden WE

aa) Zugang

bb) Abgabe

3. Vertrag durch Schweigen

II. Ergebnis

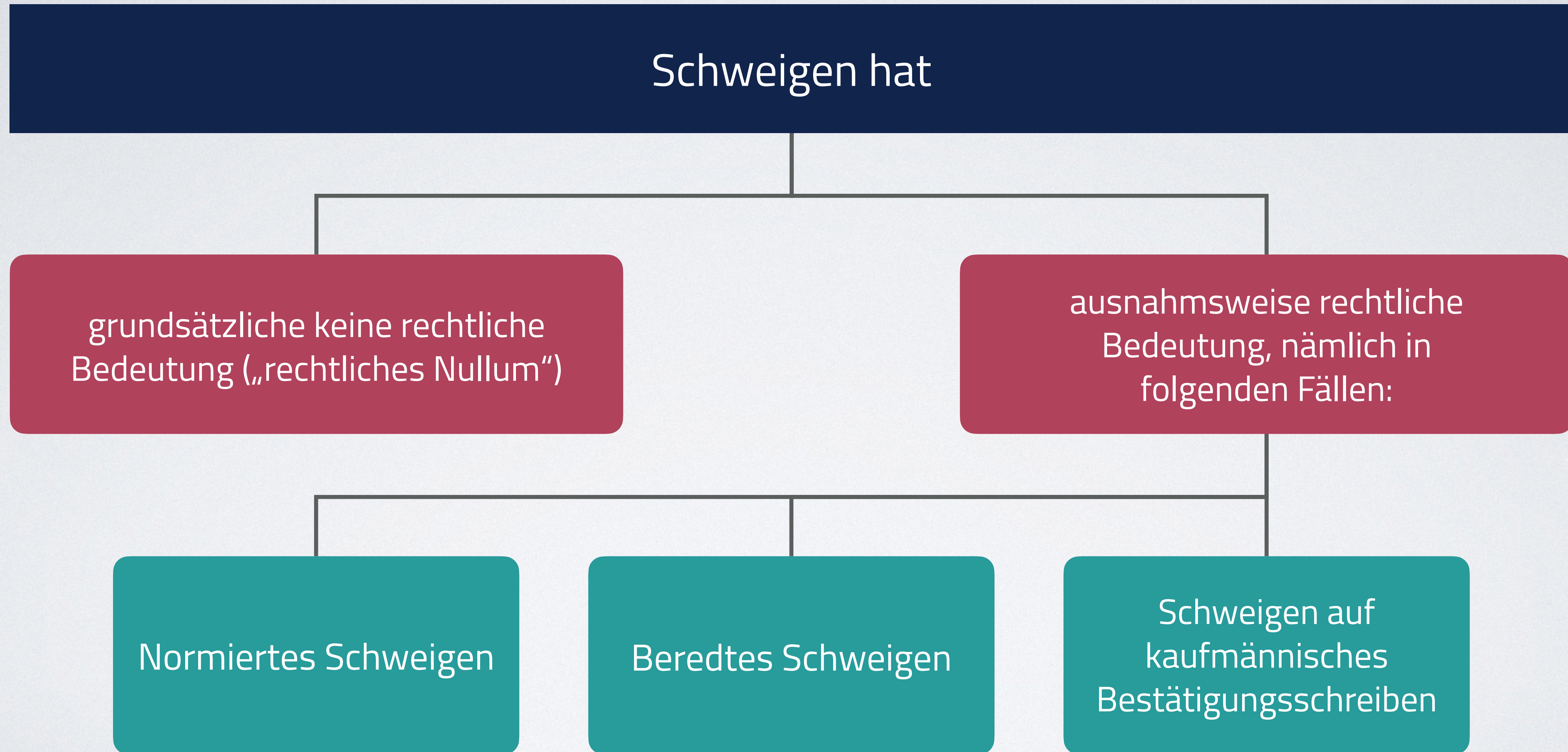
- Rechtsschein einer WE kann allenfalls SE-Haftung begründen, nicht aber zur Einhaltung des Rechtsscheins verpflichten
- § 172 I BGB als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes
- Wille des historischen Gesetzgebers

c) Ergebnis zu 2.

Kein Angebot des R.

3. Vertragsschluss durch Schweigen auf das Bestätigungsfax des V

Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben



- (1) Absender und Empfänger müssen Kaufmann sein oder ähnlich wie ein Kaufmann am Geschäftsleben teilnehmen.
- (2) Es haben Verhandlungen stattgefunden.
- (3) Der Absender geht für den Empfänger erkennbar von einem bereits geschlossenen Vertrag aus.
- (4) Zugang des Bestätigungsschreibens beim Empfänger in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Verhandlung.
- (5) Der Absender ist redlich und nimmt an, dass der Inhalt seines Schreibens im Wesentlichen dem Vereinbarten entspricht.
- (6) Kein unverzüglicher (§ 121 I 1 BGB) Widerspruch des Empfängers.

Rechtsfolge: Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande.

I. Anspruch entstanden

1. Angebot des V

2. Angebot des R

a) Tatbestand WE

b) Wirksamwerden WE

aa) Zugang

bb) Abgabe

3. Vertrag durch Schweigen

II. Ergebnis

- Rechtsschein einer WE kann allenfalls SE-Haftung begründen, nicht aber zur Einhaltung des Rechtsscheins verpflichten
- § 172 I BGB als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes
- Wille des historischen Gesetzgebers

c) Ergebnis zu 2.

Kein Angebot des R.

3. Vertragsschluss durch Schweigen auf das Bestätigungsfax des V

Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben

(-), jdfs. unverzüglicher Widerspruch durch R.

II. Ergebnis

V → R aus § 433 II BGB (-).